

# Allgemeinen Geschäftsbedingungen

## Gesangsstudio Wolfenbüttel

gültig ab 1. Juli 2022

### Inhaberin und Impressum

Das Gesangsstudio Wolfenbüttel, wird von Almuth Marianne Kroll, Diplom Opernsängerin / staatlich geprüfte Gesangspädagogin, geführt. Die Adresse lautet: Kastanienallee 5, 38329 Wittmar.

### Geltendes Recht

Für alle Rechtsverhältnisse Verbindung mit Gesangsunterricht durch Almuth Marianne Kroll gilt deutsches Recht ferner gelten folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Geschäftssitz.

### Sinn des Gesangsunterrichts

Almuth Marianne Kroll ist Mitglied des Bundesverband Deutscher Gesangspädagogen. Sie übernimmt die qualifizierte fachliche und methodische Ausbildung im Rahmen des vertraglichen Unterrichtsverhältnisses zwischen ihr und der Schülerin/ dem Schüler. Der pädagogische Erfolg setzt eine kontinuierliche Ausbildung voraus. Deswegen sollte das Unterrichtsverhältnis längerfristig angelegt sein, unabhängig von dessen rechtlicher Ausgestaltung. Unerlässlich für den Lernerfolg ist das eigenverantwortliche, häusliche Üben der Schülerin/ des Schülers. Dafür ist bei Minderjährigen auch die Unterstützung der/des Erziehungsberechtigten hilfreich und nützlich.

### Unterricht

Der Unterricht wird als Einzelunterricht erteilt. Wenn kein expliziter Vertrag geschlossen ist, so gelten alle in den AGB getroffenen Regelungen, mit Ausnahme der Regelungen für die nur für längerfristige Verträge vorgesehen sind. Eine wiederholte Erteilung von einzelnen Unterrichtseinheiten begründet kein längerfristiges Vertragsverhältnis. Vielmehr handelt es sich um ein folge einzelner Gesangsstunden.

### Verträge

Wir ein längerfristiger Vertrag über regelmäßigen Gesangsunterricht geschlossen, so richten sich die Anzahl und Dauer der Unterrichtseinheiten sowie das dafür zu entrichtendes Entgelt nach dem individuell zu schließenden Vertrag.

Für alle Regelungen die längerfristige Verträge betreffen gilt die Schriftform, mündliche Absprachen gelten als nicht getätigter.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

Verträge sind frühestens nach einer Vertragsdauer von 3 Monaten ordentlich für beide Seiten mit einer Frist von spätestens 3 Wochen nach Beginn eines Quartals mit Wirkung zum Endes des jeweiligen Quartals kündbar. Die Semester beginnen am 1.1. und am 1.7. eines jeweiligen Jahres und enden am 30.6 und 31.12. Die Quartale in der Mitte des Semesters beginnen am 1.4. bzw. der 1.10 eines jeden Kalenderjahres. Eine außerordentliche Kündigung ist im gesetzlich zulässigen Rahmen möglich. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist die Einhaltung der Schriftform erforderlich. Die Kündigung sollte schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift des Kündigenden erfolgen.

### Probezeit

Die ersten 3 Unterrichtseinheiten bei längerfristigen Verträgen werden als Probezeit vereinbart. Während der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist die Einhaltung der Schriftform erforderlich. Die Kündigung sollte schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift des Kündigenden erfolgen. Das Unterrichtsentgelt für die tatsächlich erteilten Unterrichtseinheiten wird gemäß den Regelungen des jeweiligen Vertrages berechnet.

## **Unterrichtsort, Unterrichtszeit**

Der Unterricht findet in der Regel in den oben genannten Räumen der Lehrkraft statt. Wochentag und Uhrzeit des Unterrichts werden zwischen der Lehrkraft und dem Schüler einvernehmlich vereinbart.

## **Unterrichtsentgelt**

Unterrichtsentgelte für einzeln erteilte Gesangsstunden sind sofort fällig.

Das Unterrichtsentgelt bei längerfristigen Verträgen ist monatlich zahlbar in sechs gleichen monatlichen Raten im Semester. Die monatlichen Raten sind jeweils bis spätestens zum 3. eines jeden laufenden Monats zur Zahlung fällig.

Bei längerfristigen Verträgen gilt: Gebühren für **weniger** Unterrichtseinheiten als im Semester vereinbart, die nicht erteilt wurden werden von der Lehrkraft am Ende des Semesters erstattet. Gebühren für **mehr** Unterrichtseinheiten im Semester als vereinbart sind zusätzlich zur Monatsrate nach Abrechnung durch die Lehrkraft zum Ende des Semesters vom Schüler/in bzw. Erziehungsberechtigten an die Lehrkraft zu bezahlen.

## **Gebührenerhöhung**

Erhöhungen der Gebühren sind nur zum Beginn eines Semesters möglich und müssen dem Gesangsschüler spätestens 10 Wochen vor Semesterende schriftlich mitgeteilt werden, um diesem die Möglichkeit einzuräumen, das Vertragsverhältnis unter Beachtung Kündigungsfristen kündigen zu können. Macht der Gesangsschüler von seinem Recht der ordentlichen Kündigung keinen Gebrauch, gilt die Erhöhung der Unterrichtsgebühr ab Beginn des folgenden Semesters als genehmigt.

## **Unterrichtsausfall**

Bei Verhinderung der Lehrkraft vereinbaren die Vertragsparteien grundsätzlich einen Ersatztermin. Sollte dieser nicht zustande kommen, erstattet die Lehrkraft bei längerfristigen Verträgen die anteilige Gebühr, sofern die garantierten Unterrichtseinheiten im sechsmonatigen Semester nicht erreicht werden können.

Für alle gilt:

Erscheint die Schülerin/der Schüler nicht zum vereinbarten Unterricht, kommt sie/er in Annahmeverzug. Es besteht die Pflicht, die Lehrkraft unaufgefordert und UNVERZÜGLICH mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin über den Unterrichtsausfall zu informieren (Aufklärungspflicht). Kommt die Schülerin/der Schüler ihrer/seiner Aufklärungspflicht schuldhaft nicht nach oder hat das Nichterscheinen zum Unterricht zu vertreten, so kann die Lehrkraft die vereinbarte Vergütung verlangen. Bei Absagen in einer Frist von weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Unterrichtstermin entfällt der Unterricht und es wird eine ganze Unterrichtsgebühr fällig.

## **Auftritt in der Öffentlichkeit**

Die Schülerin/ der Schüler sollte sich an öffentlichen und solistischen Gesangsaufführungen nur nach vorheriger Absprache mit der Lehrkraft beteiligen.

## **Datenschutz**

Alle im Zusammenhang mit dem Gesangsunterricht erhobenen Daten werden gemäß den geltenden rechtlichen Regelungen zum Datenschutz ausschließlich zur Verwendung der Vertragserfüllung verwendet und gespeichert. Notwendige Daten werden gesichert gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Beendigung des Vertrages werden die Daten gelöscht, spätestens wenn diese nicht mehr zum Nachweis z.B. für steuerrechtliche Zwecke vorgehalten werden müssen.